

(3) Die Auflage ist zuzustellen. Dem übergeordneten Organ des Beauflagten ist sie mitzuteilen.

**Zu §41 der Verordnung:**

§20

(1) Androhung und Festsetzung der Sanktion sind zuzustellen.

(2) Die Sanktionsfestsetzung ist aufzuheben, wenn die Handlungen zum Zeitpunkt der Zustellung bereits durchgeführt waren.

(3) Von der Sanktionsfestsetzung ist abzusehen oder die Festsetzung aufzuheben, wenn die Handlungen aus einem wichtigen Grund unterblieben sind oder verzögert wurden.

§21

(1) Die Sanktionen können, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, durch Abbuchung vom Konto des Sanktionspflichtigen beigetrieben werden. Das kontrollierende Organ hat einen Abbuchungsauftrag an die kontoführende Einrichtung zu erteilen, der enthalten muß:

1. Betrag der Sanktion
2. Name und Anschrift des Sanktionspflichtigen (des Schuldners)
3. Bezugnahme auf die Energieverordnung und diese Durchführungsbestimmung.<sup>2</sup>

(2) Für die Vollstreckung der Sanktionen bei Betrieben der privaten Wirtschaft und juristischen Personen außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft

gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBI. II 1969 S. 61). Das gilt entsprechend auch für Sanktionen, die von den kontrollierenden Organen gemäß § 17 festgesetzt wurden.

(3) Eingenommene Sanktionen sind an den Staatshaushalt abzuführen.

**Zu §§46, 47 der Verordnung:**

§22

Die Frist für den Einspruch gemäß § 46 Abs. 2 und die Beschwerde gemäß § 47 Abs. 4 der Verordnung beginnt mit dem Tage der Zustellung zu laufen <sup>^</sup>!— <sup>^</sup>

**Zu §57 der Verordnung:**

§23

Die erteilten Genehmigungen zur Bestätigung auf dem Gebiet der öffentlichen Energieversorgung werden durch die Aufhebung nicht berührt.

§24

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1969

**Der Minister  
für Grundstoffindustrie**

**S i e b o l d**